

Satzung des BGS EISBORN
Bürgerinnen/Bürger gegen die Erweiterung des Steinbruchs Eisborn/Asbeck

§1 Name, Sitz und Zweck der Bürgerinitiative

1. Der Name der Bürgerinitiative lautet: „BGS EISBORN“. Sie hat ihren Sitz in: 58802 Eisborn
2. Zweck der Bürgerinitiative ist:
 - die dauerhafte und endgültige Verhinderung der Erweiterung des Steinbruchs Eisborn/Asbeck einschließlich der hierfür geplanten Deponie(n)
 - der Schutz von Fauna und Flora im geplanten Abbau- und Deponiegebiet
 - der Gewässerschutz im geplanten Abbau - und Deponiegebiet.

§2 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied der Bürgerinitiative kann jede Person ab Vollendung des 16. Lebensjahres werden, die sich den Zielen der Bürgerinitiative verbunden fühlt.
2. Der Austritt aus der Bürgerinitiative ist jederzeit möglich und zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder einem Vorstandsmitglied.

§3 Beiträge

Ein etwaiger Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§4 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Schriftführer, die jeweils einzeln zur Vertretung der Bürgerinitiative berechtigt sind und von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt werden, dass sie jeweils bis zu einer Neuwahl im Amt bleiben.

§5 Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, mindestens einmal jährlich statt, insbesondere wenn das Interesse der Bürgerinitiative oder ein Zehntel der Mitglieder dies erfordert. Sie wird durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht anders vorgeschrieben.
3. Über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen und dieses vom Versammlungsleiter, der vor Beginn einer Versammlung gewählt wird, zu unterschreiben.

Die vorstehende Satzung wurde am 2019-04-25 errichtet.

(Unterschriften der Gründungsmitglieder)